

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bad Segeberg
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und Ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

Artikel I

In § 5 wird der Absatz 6 hinzugefügt:

Die Einsatzentschädigung soll gestaffelt nach Stunden nach den jeweils geltenden Höchstsätzen gemäß der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) gezahlt werden.

Die Zugführung soll nach dem Höchstsatz eine Entschädigung erhalten. Fachwarte mit besonderen Qualifizierungen sollen eine Entschädigung nach den Höchstsätzen erhalten.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Segeberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister